
Verordnung zum Polizeigesetz

vom 10. Dezember 2002

*Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,
gestützt auf Art. 43 des Polizeigesetzes vom 13. Mai 2002,¹⁾
verordnet:*

1. Abschnitt: Organisation und Datenbearbeitung der Kantonspolizei

I. Organisation der Kantonspolizei

Art. 1 Gliederung

¹ Die Kantonspolizei ist in Abteilungen und Fachbereiche unterteilt.

² Die Abteilungen und Fachbereiche stehen unter der Leitung von Polizeioffizierinnen oder -offizieren; diese bilden den Kommando-Führungsstab, welcher unter der Leitung der Polizeikommandantin oder des Polizeikommandanten steht.

³ Die Abteilungen können in Dienststellen und Polizeiposten unterteilt werden.

Art. 2 Informationspflicht

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant hat die Sicherheitsdirektion in geeigneter Form über die Aufgabenerfüllung und die Bewältigung von Ereignissen zu informieren.

Art. 3 Kader

¹ Das Kader der Kantonspolizei besteht aus dem Kommando-Führungsstab, der Chefin oder dem Chef Stabsdienste, den Stellvertretungen der Abteilungschefinnen oder Abteilungschefs sowie Personen mit besonderen Führungsfunktionen.

¹⁾ bGS 521.1

² Das Kader unterstützt die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten in den Führungsaufgaben.

Art. 4 Aufgaben

Die Kantonspolizei erfüllt die ihr vom Gesetz, vom Regierungsrat oder von der Sicherheitsdirektion zugewiesenen Aufgaben.

Art. 5 Dienstbetrieb

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bestimmt die Personalstärke der Abteilungen und Polizeiposten; es ist eine ausreichende Polizeipräsenz auf dem Kantonsgebiet sicherzustellen.

² Soweit dies für den betrieblichen Ablauf oder Einsatz notwendig ist, erlässt das Polizeikommando Dienstbefehle oder Weisungen.

³ Für die einzelnen Funktionen erstellt das Polizeikommando Pflichtenhefte.

Art. 6 Dienstweg

Die Polizeiangehörigen haben in dienstlichen Angelegenheiten den Dienstweg einzuhalten.

Art. 7 Standorte

¹ Das Polizeikommando befindet sich in Trogen.

² In Herisau, Teufen und Heiden befinden sich Hauptposten, welche durch Einzel- oder Doppelposten ergänzt werden können.

³ Die Gemeinden verpflichten sich, der Kantonspolizei bei Bedarf ausreichende und geeignete Arbeitsräume gegen angemessene Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

Art. 8 Zuteilung des Arbeitsortes

¹ Die Personalzuweisung erfolgt durch die Polizeikommandantin oder den Polizeikommandanten. Bei einem Wechsel der Zuweisung ist auf die persönlichen Verhältnisse der Betroffenen angemessen Rücksicht zu nehmen.

² Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant kann auch Arbeitsplatz-Zuweisungen ausserhalb des Kantons, in einem Kompetenz- oder Dienstleistungszentrum des Polizeikonkordates oder des Bundes anordnen.

Art. 9 Polizeiverstärkung

¹ Die Kantonspolizei ist in Absprache mit dem Amt für Militär- und Bevölkerungsschutz für die Ausbildung und den Einsatz der Polizeiverstärkung verantwortlich.

² Im Einsatz untersteht die Polizeiverstärkung direkt der Kommandantin oder dem Kommandanten der Kantonspolizei.

II. Aus- und Weiterbildung**Art. 10** Fort- und Weiterbildung

¹ Das Polizeikommando fördert die fachliche Fort- und Weiterbildung und die körperliche Leistungsfähigkeit der Mitarbeitenden.

² Es kann die Polizeiangehörigen zum Besuch von Fort- und Weiterbildungskursen verpflichten und vorübergehend zu anderen Amtsstellen abkommandieren.

³ Die fachliche Weiterbildung im Anschluss an die Polizeischule und in den Folgejahren erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizei-Institut, dem Ostschweizer Polizeikonkordat, der Ostschweizer Polizeikommandantenkonferenz sowie weiteren Ausbildungsstätten des In- und Auslandes.

Art. 11 Rückerstattung der Ausbildungskosten

¹ Polizeiangehörige, die während der Polizeischule oder im Verlauf der ersten drei Jahre nach Abschluss der Polizeischule freiwillig aus der Kantonspolizei austreten, oder Polizeiangehörige, denen in dieser Zeit (Polizeischule und erste drei Jahre nach Abschluss der Polizeischule) fristlos gekündigt wird, haben dem Kanton die Ausbildungskosten wie folgt zurückzuerstatten:

- a) während der Polizeischule bisher angefallene Kosten;
- b) im ersten Jahr Fr. 30 000.–;
- c) im zweiten Jahr Fr. 20 000.–;
- d) im dritten Jahr Fr. 10 000.–.

² Der Regierungsrat kann in begründeten Fällen Ausnahmen von der Rückerstattungspflicht vorsehen.

III. Polizeiliche Daten

Art. 12 Polizeiliche Datensammlungen

Die elektronische Bearbeitung von polizeilichen Datensammlungen richtet sich nach der Verordnung über die elektronische Bearbeitung von polizeilichen Datensammlungen¹⁾.

IV. Präventiver Bundesstaatsschutz

Art. 13 Organisation

¹ Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant bezeichnet die Polizeiangehörigen, welche im Staatsschutzbereich tätig sind.

² Bei dieser Aufgabebearbeitung sind die Polizeiangehörigen direkt der Polizeikommandantin oder dem Polizeikommandanten unterstellt.

³ Die Kantonspolizei erfüllt ihren Staatsschutzauftrag gemäss Weisungen der Sicherheitsdirektion und führt eine Geschäftskontrolle über die eingegangenen und erledigten Aufträge oder Anfragen.

Art. 14 Informationspflicht

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant informiert die Sicherheitsdirektion über die Aufgabenerfüllung im Staatsschutzbereich.

2. Abschnitt: Dienstverhältnis

I. Rechte und Pflichten der Polizeiangehörigen

Art. 15 Dienstpflicht

¹ Die Polizeiangehörigen erfüllen ihren Dienst nach bestem Wissen und Gewissen. Sie haben auch dann tätig zu werden, wenn damit Gefahren für die eigene Person verbunden sind, es sei denn, dass das Ausmass der Gefahren in keinem angemessenen Verhältnis steht.

² Der Gefahrenabwehr ist grundsätzlich Vorrang vor der Strafverfolgung zu geben, insbesondere wenn das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder hochwertige Sachgüter bedroht sind.

¹⁾ bGS 521.12

³ Muss im Rahmen der Dienstausbübung unmittelbarer Zwang angewendet werden, so ist dieser, soweit es die Umstände zulassen, vorgängig schriftlich oder mündlich anzudrohen.

⁴ Die Polizeiangehörigen müssen während ihrer Dienst- und Pikettzeit jederzeit erreichbar und innert nützlicher Frist einsatzbereit sein.

Art. 16 Annahme von Geschenken

Die Angehörigen der Kantonspolizei dürfen im Rahmen ihrer amtlichen Tätigkeit keine Geschenke oder andere Vorteile beanspruchen, annehmen oder sich versprechen lassen. Ausgenommen sind die üblichen Gelegenheits- und Höflichkeitsgeschenke. Das Polizeikommando ist in jedem Fall zu orientieren.

Art. 17 Pflichten ausser Dienst

¹ Die Polizeiangehörigen haben wenn nötig, auch wenn sie nicht im Dienst sind, einzugreifen, sofern dies ihnen zumutbar ist.

² Sie können auch ausserhalb ihrer Arbeitszeit für besondere Einsätze oder Pikettdienst-Leistungen herangezogen werden.

³ Sie haben in der Regel das vom Polizeikommando zur Verfügung gestellte Kommunikationsmittel zu tragen. Einzelheiten und Ausnahmen von der Tragpflicht regelt das Polizeikommando in einer Dienstvorschrift.

Art. 18 Arbeitszeit

¹ Die Arbeitszeit richtet sich nach der Dienstplanung sowie nach besonderen Weisungen.

² Das Polizeikommando kann in Absprache mit der Sicherheitsdirektion Teilzeitarbeit bewilligen.

Art. 19 Nachzeitausgleich

Für Dienstleistungen in der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr erhalten die Polizeiangehörigen einen Zeitkompensationszuschlag von 20 % pro vollständig geleisteten 30 Minuten.

Art. 20 Uniform und Bewaffnung

¹ Der Polizeidienst erfolgt in der Regel bewaffnet und wird, abgesehen von der Kriminalpolizei, in der Regel in Uniform ausgeführt. Über Ausnahmen entscheidet das Polizeikommando.

² Zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft sind auf dem Arbeitsweg die Waffe und das auf Empfang geschaltete Funkgerät mitzuführen.

Art. 21 Ausrüstung

¹ Uniform, Bewaffnung, benötigte Spezialausrüstungen und andere Ausrüstungsgegenstände werden durch das Polizeikommando beschafft und den Polizeiangehörigen zur Verfügung gestellt.

² Die Polizeiangehörigen sorgen für die Pflege und den Unterhalt des ihnen anvertrauten Materials; sie haften dem Kanton gegenüber bei grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Verlusten und Beschädigungen.

³ Defekte und Mängel an Waffen und Ausrüstungsgegenständen sind dem Polizeikommando unverzüglich zu melden. Instandstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten gehen in der Regel zu Lasten des Kantons.

⁴ Bei Austritt oder Entlassung sind die anvertrauten Gegenstände und Akten dem Polizeikommando zurückzugeben. Das Polizeikommando kann Ausnahmen vorsehen.

Art. 22 Namensschild

¹ Im Polizeieinsatz wird auf der Uniform in der Regel ein Namensschild getragen.

² In besonderen Situationen oder bei Sondereinsätzen kann auf das Tragen des Namensschildes verzichtet werden.

³ Das Namensschild entbindet nicht von der im Polizeigesetz¹⁾ festgelegten Ausweispflicht.

⁴ Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten.

Art. 23 Schusswaffengebrauch

¹ Polizeiangehörige melden jeden Schusswaffengebrauch unverzüglich dem Polizeikommando.

² Der Einsatz von Spezialmunition wird von der Polizeikommandantin oder vom Polizeikommandanten angeordnet.

³ Das Polizeikommando regelt die Einzelheiten.

Art. 24 Wohnsitz

¹ Die Sicherheitsdirektion kann Ausnahmen von der gesetzlichen Wohnsitzpflicht bewilligen, wenn

a) achtenswerte persönliche Gründe der gesuchstellenden Person vorliegen, und

¹⁾ Art. 9 (bGS 521.1)

b) die Fahrzeit mit einem Motorfahrzeug vom ersuchten Wohnort zum zugeordneten Dienstort nicht über 20 Minuten beträgt oder innerhalb des Kantons liegt.

² Keine Ausnahmegewilligungen werden für Angehörige des Kadres sowie von Einzel- und Doppelposten erteilt.

Art. 25 Unfälle

Sind Polizeiangehörige auf einer Dienstfahrt mit einem privaten oder mit einem Dienstfahrzeug an einem Verkehrsunfall beteiligt, so ist, unabhängig von der gesetzlichen Meldepflicht, unverzüglich das Polizeikommando in Kenntnis zu setzen. Das Polizeikommando kann in jedem Fall eine Unfallaufnahme anordnen.

Art. 26 Haftbarkeit bei Unfällen

¹ Polizeiangehörige haften dem Kanton für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden an Dienstfahrzeugen.

² Für Schäden an privaten Fahrzeugen, welche während einer Dienstfahrt verursacht wurden, sind die Ausführungsbestimmungen des Regierungsrates zur Verordnung über Taggelder und Spesen¹⁾ massgebend.

Art. 27 Private Motorfahrzeuge

¹ Polizeiangehörige von Einzel- oder Doppelposten sind, sofern dem Posten kein Dienstfahrzeug zugeteilt ist, verpflichtet, ihre privaten Motorfahrzeuge jederzeit für dienstliche Zwecke einzusetzen.

² Für die übrigen Polizeiangehörigen gilt diese Verpflichtung im Einsatzfall.

³ Es wird dafür eine Entschädigung ausgerichtet; Unterhalt und Reparaturen gehen zu Lasten der Polizeiangehörigen.

II. Beförderungen

Art. 28 Dienstgrade

Die Kantonspolizei hat folgende Dienstgrade:

- Polizeioffizierin/Polizeioffizier
- Polizei-AdjutantIn/Polizei-Adjutant
- Polizei-Feldweibelin/Polizei-Feldweibel

¹⁾ bGS 142.251

- Polizei-Wachtmeisterin 1 und 2/Polizei-Wachtmeister 1 und 2 (Wm 1 und Wm 2)
- Polizei-Korporalin/Polizei-Korporal
- Polizei-Gefreite
- Polizistin/Polizist (Pm)
- Polizeiaspirantin/Polizeiaspirant

Art. 29 Begriff und Zuständigkeit

¹ Als Beförderung im Polizeidienst gilt der Aufstieg in einen höheren Dienstgrad.

² Beförderungen bis und mit Adjutant(in) nimmt die Sicherheitsdirektion vor, darüber der Regierungsrat.

³ Beförderungstermin ist in der Regel der 1. Januar.

Art. 30 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Beförderungen erfolgen aufgrund fachlicher und persönlicher Fähigkeiten. Eine Grundvoraussetzung ist die bisherige Bewährung im Polizeidienst bzw. in der ausgeübten Funktion.

² Beförderungen hängen ausserdem von der Funktion und dem Dienstalter der Polizeiangehörigen ab.

³ Während der Dauer eines Disziplinarverfahrens wird eine Beförderung in der Regel aufgeschoben.

Art. 31 Dienstjahre

¹ Für Beförderungen sind folgende Dienstjahre eine weitere Voraussetzung:

- Polizist/in Erfolgreicher Abschluss der Polizeischule
- Gefreite 4 Jahre nach Abschluss der Polizeischule
- Korporal/in 3 Jahre seit der Beförderung zur oder zum Gefreiten
- Wachtmeister/in 2 4 Jahre seit der Beförderung zur oder zum Korporal/in
- Wachtmeister/in 1 4 Jahre seit der Beförderung zur oder zum Korporal/in
- Feldweibel/in 4 Jahre seit der Beförderung zur oder zum Wm1
- Adjutant/in 2 Jahre seit der Beförderung zur oder zum Feldweibel/in

² Bei Führungsfunktionen und beim Vorliegen ausserordentlicher Leistungen kann die Sicherheitsdirektion die für Beförderungsschritte vorgesehenen Dienstjahre um maximal 50 % kürzen.

³ Bei der Übernahme einer Führungsposition kann die Sicherheitsdirektion die direkte Beförderung in den dafür vorgesehenen Grad vornehmen.

Art. 32 Funktionen

¹ Zu Wm 1 können ernannt werden:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Einzel- und Doppelposten,
- die Stellvertreterin oder der Stellvertreter einer Postenchefin oder eines Postenchefs, sofern diese Person einen höheren Grad bekleidet,
- Polizeiangehörige bei Abteilungen mit Spezialfunktionen oder Polizeiangehörige, welche für besonders qualifizierte Spezialgebiete zuständig sind,
- Polizeiangehörige, welche eine Funktion bekleiden, die eine Beförderung zu höheren Graden erlaubt.

² Zu Feldweibelinnen oder Feldweibeln können ernannt werden:

- die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptpostenchefin oder des Hauptpostenchefs von Herisau,
- Polizeiangehörige, welche für ein Spezialgebiet zuständig sind,
- Polizeiangehörige, welche eine Funktion bekleiden, die eine Beförderung zu höheren Graden erlaubt.

³ Zu Adjutantinnen oder Adjutanten können ernannt werden:

- die Chefin oder der Chef Stabsdienste,
- Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Polizeioffizierinnen oder Polizeioffizieren,
- Polizeiangehörige, welche eine Funktion bekleiden, die eine Beförderung zu höheren Graden erlaubt.

Art. 33 Offizierinnen oder Offiziere

Die Beförderung zur Offizierin oder zum Offizier setzt in der Regel die Führung einer Abteilung, eines Dienstleistungszentrums oder die Funktion einer Stabschefin oder eines Stabschefs voraus.

III. Besoldung und Entschädigungen**Art. 34** Grundsatz

Soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Vorschriften der kantonalen Angestelltenverordnung¹⁾ und der kantonalen Verordnung über Taggelder und Spesen²⁾.

¹⁾ bGS 142.211

²⁾ bGS 142.251

Art. 35 Einstufung

¹ Die Polizeiangehörigen werden wie folgt in die Besoldungsklassen der kantonalen Angestelltenverordnung¹⁾ eingeteilt:

Aspirantin/Aspirant	Klasse 15 – 16
Polizistin/Polizist	Klasse 19 – 20
Gefreite	Klasse 23
Korporalin/Korporal	Klasse 24
Wm 2	Klasse 25
Wm 1	Klasse 26
Feldweibelin/Feldweibel	Klasse 28
AdjutantIn/ Adjutant	Klasse 29 – 30

² Die Besoldungseinstufung der Feldweibelinnen oder Feldweibel und Adjutantinnen oder Adjutanten kann funktionsbedingt oder in Berücksichtigung der unterstellten Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter unterschiedlich sein.

³ Bei einem Wechsel in eine Funktion, die einen tieferen Grad oder eine tiefere Besoldungseinstufung vorsieht, erfolgt die Rückstufung in die tiefere Besoldungsklasse in der Regel ohne Rückstufung im Grad.

⁴ Die Besoldung der Offizierinnen oder Offiziere wird vom Regierungsrat festgelegt.

Art. 36 Funktionszulagen

¹ Das Polizeikommando kann Polizeiangehörigen bis zum Grad Wm 1, welche eine Funktion mit höherer Verantwortung bekleiden, eine Zulage ausrichten.

² Bei den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Einzel- oder Doppelposten endet die Zulagenberechtigung mit der Beförderung zur oder zum Wm 1, es sei denn, dass zusätzlich eine zulagenberechtigte Spezialfunktion ausgeübt wird.

³ Die Funktionszulage beträgt pro Jahr maximal Fr. 2000.–; das Polizeikommando bestimmt für jede Funktion, unter Berücksichtigung der Verantwortung und Einsatzverpflichtung, die Höhe der Zulage.

⁴ Bei länger andauernder Krankheit oder Unfall kann das Polizeikommando die Zulage kürzen oder sistieren.

⁵ Die Gradabzeichen von Führungspersonen oder Funktionszulagenberechtigten werden ab dem Grad der oder des Polizei-Gefreiten mit einem Stern versehen.

¹⁾ bGS 142.211

²⁾ bGS 142.251

Art. 37 Nacht- und Sonntagsdienst

¹ Einsätze von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr an Werktagen sowie Einsätze an Sonn- und Feiertagen werden mit Fr. 7.– pro Stunde entschädigt.

² Die Entschädigungen werden in der Regel monatlich ausbezahlt.

Art. 38 Pikettentschädigung

¹ Polizeiangehörige erhalten für die Zeit, während der sie für dienstliche Einsätze ausserhalb der regulären Arbeitszeit in Bereitschaft stehen müssen, eine Pikettentschädigung von Fr. 25.– pro 24 Stunden.

² Die Entschädigungen werden in der Regel monatlich ausbezahlt.

Art. 39 Verpflegung, Taggelder

Verpflegungs- und Übernachtungsentschädigungen sowie Taggelder werden grundsätzlich gemäss der kantonalen Verordnung über Taggelder und Spesen¹⁾ ausgerichtet. Vorbehalten bleiben folgende Fälle:

- a) Während befohlenen Patrouillendiensten wird keine Verpflegungszulage ausgerichtet.
- b) Bei Einsätzen und Abkommandierungen ausserhalb des Kantons wird zusätzlich eine pauschale Spesenentschädigung von Fr. 10.– pro Halbttag gewährt.

Art. 40 Inkonvenienzentschädigung

¹ Für die Inkonvenienzen aufgrund des Dienstbetriebes wird den Polizeiangehörigen eine jährliche Entschädigung von Fr. 650.– ausgerichtet. Polizeiangehörige, die Kommandopikett leisten, erhalten eine jährliche Entschädigung von Fr. 1300.–.

² Bei länger andauernder Krankheit oder Unfall kann das Polizeikommando die Zulage kürzen oder sistieren.

Art. 41 Kleiderentschädigung

Polizeiangehörige, die ihren Dienst vorwiegend zivil ausführen, erhalten anstelle der Uniform eine jährliche Kleiderentschädigung von maximal Fr. 1000.–.

¹⁾ Art. 17 AVO (bGS 142.211)

Art. 42 Private Motorfahrzeuge

¹ Polizeiangehörige, die ihre privaten Personenwagen für Dienstfahrten benutzen müssen, beziehen folgende Entschädigungen:

a) Polizeiangehörige von Einzel- oder Doppelposten – ohne Dienstfahrzeug – einen jährlichen Pauschalbetrag von Fr. 4000.–;

b) alle übrigen Polizeiangehörigen jährlich Fr. 400.–.

² Befohlene Fahrten, die durch die Entschädigungen von Abs. 1 nicht abgegolten sind, werden gemäss der kantonalen Verordnung über Taggelder und Spesen¹⁾ entschädigt.

³ Bei vorübergehenden oder länger dauernden Kommandierungen kann die Sicherheitsdirektion eine zusätzliche Entschädigung bewilligen.

Art. 43 Telefon

Polizeiangehörige haben über einen eigenen SMT-tauglichen Telefonanschluss zu verfügen und erhalten dafür eine Entschädigung in der Höhe der anfallenden Abonnementsgebühren.

Art. 44 Umzugskosten

¹ Wird Polizeiangehörigen ohne Verschulden ein anderer Dienstort zugewiesen oder wird wegen unvermeidbarer Auswirkungen des Polizeidienstes die Wohnung gekündigt, so werden die üblichen Umzugskosten vergütet.

² Die Sicherheitsdirektion bestimmt die Höhe der Entschädigung.

IV. Diensthundewesen**Art. 45** Allgemeines

Die Haltung und Ausbildung von Diensthunden wird gefördert durch:

- a) finanzielle Beiträge;
- b) Beurlaubung der Polizeihundeführerinnen und -führer zu den Übungen, Kursen und Prüfungen;
- c) Koordination des dienstlichen Einsatzes von Polizeihunden.

Art. 46 Anschaffung und Ausbildung

¹ Die Anschaffung eines Polizeihundes muss vom Polizeikommando bewilligt werden.

¹⁾ bGS 142.251

² Das Polizeikommando kann Weisungen über die Ausbildung von Polizeihunden erlassen.

Art. 47 Finanzielle Beiträge

¹ Für Diensthunde wird ein jährliches Futtergeld ausgerichtet.

² Das Polizeikommando beteiligt sich an den Kosten für die Anschaffung von Polizeihunden, für bauliche Einrichtungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung sowie für tierärztliche Besuche.

³ Die Höhe der Beiträge bestimmt die Sicherheitsdirektion.

⁴ Das Polizeikommando kann die Entrichtung dieser Beiträge vom erfolgreichen Abschluss anerkannter jährlicher Prüfungen abhängig machen.

Art. 48 Versicherung

Es besteht eine Haftpflichtversicherung des Kantons für Diensthunde. Eine allfällige Zusatzversicherung wird vom Polizeikommando bezahlt.

V. Disziplinarwesen

Art. 49 Massnahmen

¹ Disziplinarmassnahmen sind:

- a) der schriftliche Verweis;
- b) die Versetzung im Dienst;
- c) die vorübergehende Einstellung im Dienst;
- d) die disziplinarische Entlassung.

² Mehrere Disziplinarmassnahmen können miteinander verbunden werden.

Art. 50 Verfahren

¹ Für die vorgesehenen Massnahmen sind zuständig:

- a) die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant für den schriftlichen Verweis und die Versetzung im Dienst;
- b) die Sicherheitsdirektion zusätzlich für die vorübergehende Einstellung im Dienst und für die disziplinarische Entlassung;
- c) der Regierungsrat für die disziplinarische Entlassung, soweit sie fristlos erfolgt.

¹⁾ bGS 142.251

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾.

³ Rekurse haben keine aufschiebende Wirkung. Die Rekursbehörde kann eine gegenteilige Verfügung treffen²⁾.

3. Abschnitt: Weitere Bestimmungen

I. Gebühren

Art. 51

Die Gebühren sind in der Verordnung über die Gebühren der Kantonspolizei geregelt³⁾.

II. Massnahmen gegen Häusliche Gewalt

Art. 52 Definition und Kriterien

¹ Häusliche Gewalt liegt insbesondere vor, wenn Personen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären, ehelichen oder partnerschaftlichen Beziehung physische, psychische oder sexuelle Gewalt ausüben oder androhen.

² Die Kriterien für den Entscheid einer Wegweisung und eines Rückkehrverbotes sind:

- a) Mitbewohnerinnen und Mitbewohner sind ernsthaft gefährdet; sie wurden verbal, psychisch, physisch oder sexuell konkret bedroht;
- b) wiederholte Interventionen ohne vorgängige Wegweisung; jeder Fall ist in Berücksichtigung der Kriterien und unter Miteinbezug früherer Vorfälle neu zu beurteilen;
- c) der Zustand der auszuweisenden Person ist für die Mitbewohnerin oder den Mitbewohner aufgrund von Gewalttätigkeit, Aggressivität, Unberechenbarkeit, massiver Drohung gegen die Gesundheit, das Leben und oder die sexuelle Integrität nicht zumutbar.

³ Wenn die Kriterien erfüllt sind, wird die Gewalt ausübende oder gewaltbereite Person weggewiesen aus:

¹⁾ VRPG (bGS 143.1)

²⁾ Art. 36 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (bGS 143.1)

³⁾ bGS 521.13

a) dem gemeinsam benutzten Wohnraum, ungeachtet der Miet- oder Eigentumsverhältnisse;

b) dem Wohnraum der gewaltbetroffenen Person.

⁴ Das Polizeikommando ist in Zusammenarbeit mit der Justizdirektion für die Bereitstellung der Informationsunterlagen an die Betroffenen verantwortlich.

⁵ Der Notfallzettel wird vom Polizeikommando bereitgestellt und aktualisiert.

III. Gefahrenabwehr durch Private

Art. 53 Grossveranstaltungen

¹ Das Polizeikommando verfügt bei Grossveranstaltungen die gemäss Strassenverkehrsgesetz¹⁾ und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen notwendigen Verkehrsanordnungen und -beschränkungen.

² Die Veranstalter haben rechtzeitig und mit der notwendigen Begründung ein entsprechendes Gesuch zu stellen.

³ Das Erteilen der Bewilligung kann von der Gewährleistung eines angemessenen Ordnungs- und Sicherheitsdienstes abhängig gemacht werden²⁾.

Art. 54 Uniformen und ähnliche Erkennungszeichen

Um Verwechslungen zu verhindern, ist es anderen im Sicherheitsbereich im Kanton tätigen Personen untersagt, Uniformstücke, Abzeichen oder Schriftzüge zu verwenden, die denjenigen der Kantonspolizei ähnlich sehen.

IV. Sicherheitskommission

Art. 55

¹ Für die Bereiche Polizei, Armee, Bevölkerungsschutz und Feuerwehr beruft die Sicherheitsdirektion eine aus Vertreterinnen oder Vertretern von Kanton und Gemeinden sowie Mitgliedern des Kantonalen Führungsstabes und Fachspezialistinnen oder Fachspezialisten zusammengesetzte Sicherheitskommission.

² Die Kommission hat Beratungsfunktion, jedoch keine Weisungsbefugnis.

¹⁾ SR 741.01

²⁾ Vgl. Art. 37 Polizeigesetz

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 56** Dienstvorschriften

Die Polizeikommandantin oder der Polizeikommandant erlässt die erforderlichen Dienstvorschriften.

Art. 57 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.